## Planzeichenerklärung

**I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990,** zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**1. Art der baulichen Nutzung** **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

SO EB — Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
*Zweckbestimmung:* Energiegewinnung aus Biomasse

**2. Maß der baulichen Nutzung** **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

GRZ 0,7 — Grundflächenzahl

**3. Baugrenzen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

**4. Verkehrsflächen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

private Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrt

**5. Grünflächen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

Grünflächen

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 20 BauGB

A — Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2

**7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

*Zweckbestimmung:* Erdwall

**II. Darstellung ohne Normcharakter**

vorh. bauliche Anlage

gepl. bauliche Anlage

vorh. Verkehrsflächen

vorh. Böschung

3.00 — Bemaßung in Meter

242 — Kataster

21.40 — vorh. Höhe in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 92

**III. Nachrichtliche Übernahme**

Ü — Überschwemmungsgebiet Aland/Biese § 9 Abs. 6a BauGB

## Hinweise

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzuordnen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Hochwasserrisikobereichs HQ 200. Dem Hochwasserschutz ist in diesem Bereich besonders Rechnung zu tragen.

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,77 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 96/8 (tlw.), 242, 244, 252 und 254 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Falkenberg.

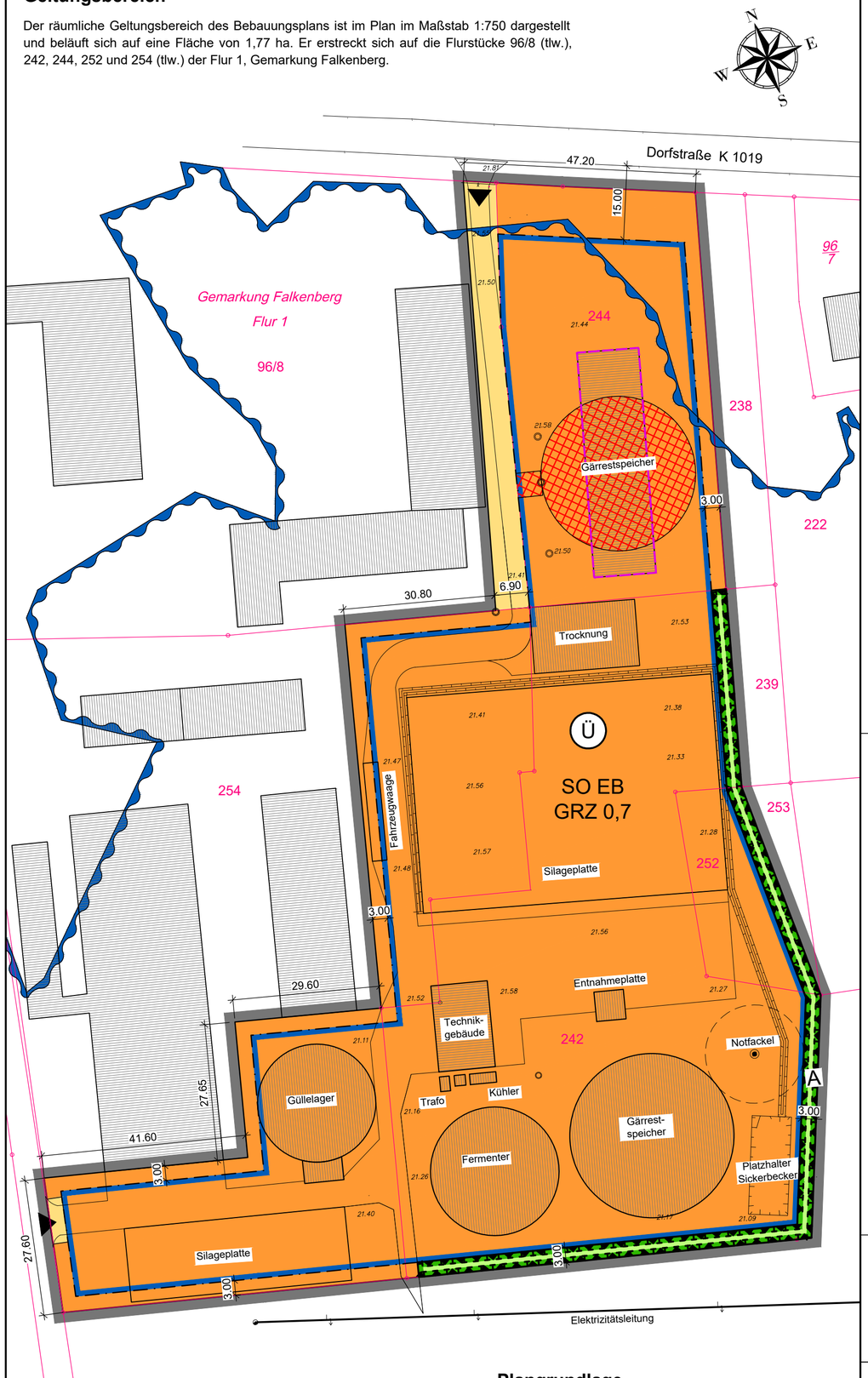


**Maßstab: 1 : 750**

0 — 17.5 — 35 — 70 Meter

### Plangrundlage

Lageplan der EnviTec Biogas GmbH, 48369 Saerbeck vom Juli 2013

(Lagesystem: 42/83 (3 °), Höhensystem: DHHN92)

## Vorhabenbeschreibung

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 $kW_{el}$. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 $kW_{el}$ erhöht.

Die Biogasanlage Falkenberg vergärt Mais und Rindergülle im einstufigen mesophilen Vergärungsverfahren zu Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Die Anmischung der zu vergärenden Inputstoffe erfolgt im Anmischkeller des Technikgebäudes. Das Substratgemisch wird dem Fermenter mit ca. 2.580 m³ Füllvolumen zugeführt. Eine Gasspeicherfolie schließt den Fermenter gasdicht ab. Das im Gasraum anfallende Biogas wird erfasst und anschließend in einer erdverlegten Rohrleitung gekühlt und getrocknet. Das Biogas wird im BHKW verbrannt und erzeugt dadurch über einen Generator Strom. Bei der Verbrennung und Verstromung des Biogases i BHKW fällt Wärme an. Die Abwärme, die nicht für die Beheizung des Fermenters oder sonstige Heizzwecke verwendet wird, wird der Trocknungsanlage zugeführt.

Für die Biogasanlage steht ein gasdichter Gärrestspeicher mit einem Füllvolumen von ca. 5.447 m³ zur Verfügung. Zur Erhöhung der vorhandenen Gärrestspeicherkapazitäten ist die Errichtung eines weiteren Gärrestspeichers (Stahlbetonbehälter aus Stahlbetonfertigteilen mit geruchsdichter Abdeckung) mit einem Füllvolumen von ca. 4.227 m³ geplant. Die für die Biogasanlage notwendigen technischen Einrichtungen werden in einem Technikgebäude untergebracht. Bei Stillstand den BHKW´s wird anfallendes Biogas über eine festinstallierte Notfackel kontrolliert verbrannt.

## Artenschutz

***Brutvögel***

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der untersuchten Brutvogelarten ist eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode zwischen dem 31. August und dem 1. März eines Jahres vorgesehen.

Eine Tötung von Tieren kann durch die Einführung einer Bauzeitenregelung, die einen Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Brutperiode vorsieht, vollständig ausgeschlossen werden. Für den Verlust potenziell vorhandener Niststätten am Abbruchgebäude ist die Anbringung artspezifischer Ersatznester vorzusehen. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes werden für Nischenbrüter 5 dauerhafte Brutplätze geplant.

***Fledermäuse***

Über eine Bauzeitenregulierung ist eine Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen. Bei Abbrucharbeiten zwischen dem 31. August und dem 1. März und außerhalb des Aufsuchens der Sommerquartiere ist das Eintreffen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen. Bei einer Verschiebung der Bauzeit ist eine Kartierung vor Beginn des Abbruchs durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Tiere betroffen sind. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen.

Die Maßnahmen sind in Begleitung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

## Übersichtskarte

[DTK25/12/2011] LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/

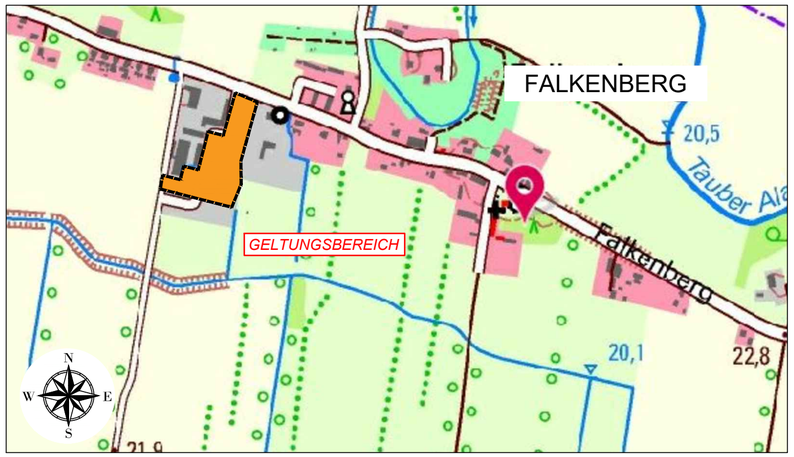


# Vorhaben- und Erschließungsplan

zum vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische


BAUKONZEPT architekten + ingenieure

**BAUKONZEPT**
NEUBRANDENBURG GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de


Vorhabennummer: 30491

April 2021